

■ LWS RISK MAP 103 [Anfragen: riskmap103@lwsgroup.com]

Chancen in der Krise - keine Insolvenz



Quelle: Fotolia, mitbehagels

DIE HABEN ALLES RICHTIG GEMACHT, die Großen, Lehman Brothers und Landesbanken, Hypo Real Estate und sogar die Deutsche Bank. Alte bewährte Beleihungsregeln wurden akribisch eingehalten. Richtig gehedget wird seit eh und je und weiterhin an den Börsen. Total verändert haben sich die globalen Geldmärkte. Allein die Geldmengen und die globalen Zahlungsströme haben eine ungeahnte Höhe erreicht. Die alten eingespielten Werkzeuge funktionieren aber nicht mehr.

Die Unternehmensleiter – nicht nur die Großen – wechseln nun vom reinen Profitmanagement zum professionellen Risk Management. Statt nur Abwägung der Chancen und Ignoranz der Risiken werden nun wieder sorgfältig Chancen und Risiken abgewogen.

Identifizierung der bestandsgefährdenden Unternehmensrisiken, Risikoquantifizierung und Risikoprävention erfordern externe Sachkompetenz. Eigenbau funktioniert hier nicht, wegen Betriebsblindheit, wie bei den Großen oben.

Unternehmensinsolvenzen waren bis 2007 rückläufig. 2008 verzeichnet wieder eine Zunahme von 28.100 auf 30.200. Im Jahr 2009 werden in der

BRD, nun auch krisenbedingt, 33.000 Unternehmen in die Insolvenz gehen. Dabei gehen 650.000 Arbeitsplätze verloren. Der Gesamtschaden wird 40 Milliarden Euro betragen (LWS Schätzung).

Die Geschäftsleiter überdenken ihre Risikosituation und nutzen die Chancen in der Krise. Gesellschaftsformen verlieren ihren Sicherheitscharakter bei gesellschaftsübergreifenden Geschäftsführungen. Hier helfen einfache organisatorische Umstellungen.

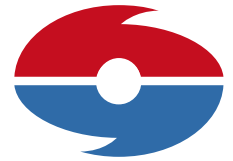
Um das Insolvenzrisiko einzudämmen, wurde bereits vor 10 Jahren das Artikelgesetz KonTraG erlassen. Dort wird von börsennotierten Aktiengesellschaften der Nachweis eines Früherkennungssystems bestandsgefährdender Unternehmensrisiken gefordert. Die anderen Kapitalgesellschaften werden in der Rechtsprechung nach den gleichen Regeln behandelt. Wir stellen bei der Einrichtung dieser Sicherheitssysteme immer wieder fest, dass sich die Unternehmen mit der Umsetzung schwer tun. Aber richtig eingesetzt, wird schon im Vorfeld drohende Insolvenz ausgeschlossen.

Risikotransfer der bestandsgefährdenden Risiken auf Versicherer kann vertraglich vereinbart und preisgünstig erworben werden. Hierbei sind Kenntnis des Versicherungsmarktes und rechtliche Vertragskunst gefragt. Die bestandssichernden Möglichkeiten der globalen Versicherer werden bei weitem nicht ausgeschöpft.

Global tätige Unternehmen sollten die sehr unterschiedlichen Insolvenzrechte der Länder beachten.

Insolvenz kann wirksam bekämpft werden – bei Früherkennung und kluger Rechtsgestaltung. Beides ist möglich.

Maximilian J. Schenk M.P.A., LL.M.
Attorney at Law



■ DIRECTORS & OFFICERS LIABILITY [Anfrage: insurance@lwsgroup.com]

Geschäftsleiter haften bereits bei drohender Insolvenz zivil- und strafrechtlich.

IN UNSEREM LWS RISK RESEARCH LAB werden Umfang und Ausmaß der Geschäftsleiter-Haftung erforscht. Dabei werden MPL (Maximum Possible Loss) und die Reichweite der Haftungen festgestellt. Geschäftsleiter haften aus unternehmerischer Tätigkeit vielfach auch persönlich mit ihrem Privatvermögen. Auch dieses Risiko ist abzudecken.

Die Untersuchungsergebnisse dienen der Entwicklung einer „Global Directors & Officers Liability and Company Reimbursement Insurance“ (Global D+O).

Soviel schon jetzt: Die GL-Haftung kann immens bis moderat sein, je nach Gesellschaftsstruktur, Unternehmensorganisation, Land (Rechtskreis) und Führungsdisziplin der Leitungsorgane.



Quelle: Fotofair, Pixel

Die GL-Haftung kann mit einer Kombination von Maßnahmen voll beherrscht werden:

Da die D+O-Standardbedingungen nicht viel hergeben, werden unternehmensbezogene Individual-Bedingungen vereinbart.

Das GL-Haftungsrisiko wird in das betriebliche Risiko-Früherkennungssystem integriert.

Die beweissichernde Haftungsdokumentation wird im QM-System DIN ISO 9001ff geregelt.

Alle drei Sicherungselemente werden in einer Risk Map zusammengefasst und fortgeschrieben.

Die Prämie (Preis) für die Individual D+O-Versicherung liegt niedrig, weil besser kalkuliert werden kann.

SPEZIALRISIKO: Nachhinkende Haftung - Der GL wird nachträglich für Umstände verantwortlich gemacht, die er hätte erkennen sollen, bei komplizierten Gesetzen aber nicht erkannt hat. So werden oft erst im Nachhinein für Geschäftsleiter Straftatbestände kombiniert.

Dipl. Jur. Katrin Karoui

„Ein abgesicherter Geschäftsleiter hilft einem Unternehmen besser aus der Krise, weil er das Unternehmen souverän verteidigen kann. Vermögensschäden, auch die der Gesellschafter, sind versicherbar.“